

Landkreis **Diepholz**  
Rechnungsprüfungsamt

**S C H L U S S B E R I C H T**

**über die Prüfungen zum**

**Haushaltsjahr 2007**

**bei der**

**Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen**

Verteiler:

1. Ausfertigung: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
2. Ausfertigung: Kommunalaufsicht (nachrichtlich im PDF-Format)
3. Ausfertigung: Rechnungsprüfungsamt

## Inhaltsverzeichnis

	Seite	
<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Prüfungstätigkeiten zum Haushaltsjahr 2007</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Kurzfassung der Prüfungsbemerkungen</b>	<b>4</b>
3.1	Allgemeines	4
3.2	Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)	5
3.3	Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)	5
3.4	Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)	5
3.5	Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)	6
<b>4</b>	<b>Einzelne Feststellungen</b>	<b>7</b>
4.1	Abschlussergebnisse des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts	7
4.1.1	Verwaltungshaushalt	7
4.1.1.1	Haushaltsausgabereste	7
4.1.1.2	Budgetierung	8
4.1.2	Vermögenshaushalt	11
4.1.2.1	Haushaltsausgabereste	11
4.1.2.2	Budgetierung	15
4.2	Vorbericht	16
4.3	Rechenschaftsbericht	18
4.4	Budget der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen	21
4.4.1	Einzelfeststellungen	23
<b>5</b>	<b>Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2007</b>	<b>27</b>

## 1 Vorbemerkungen

Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 NLO sowie §§ 119 Abs. 1 und 120 Abs. 2 NGO obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Diepholz als Pflichtaufgabe die Durchführung der Rechnungsprüfung für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen auf deren Kosten.

Die bei diesen Prüfungen anfallenden Bemerkungen hat das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die vollständige Jahresrechnung nebst allen Anlagen lag dem Rechnungsprüfungsamt seit dem 09.04.2008 prüffähig vor.

Eine Erörterung dieses Schlussberichtes fand am 12.08.2008 statt. Seitens der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nahmen daran teil der Samtgemeindebürgermeister Herr Wiesch sowie der Kämmerer Herr Schreiber. Das Rechnungsprüfungsamt war vertreten mit Frau Thöle und Herrn Schlottmann sowie dem Unterzeichnenden.

## 2 Prüfungstätigkeiten zum Haushaltsjahr 2007

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen im Einzelnen folgende Aufgaben:

- die Prüfung der Jahresrechnung,
- die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung,
- die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen, unbeschadet der Vorschriften über die Kassenaufsicht,
- die Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung.

Darüber hinaus sind die Nachweise über die Verwendung gewährter Bundes-, Landes- und Kreiszuschüsse zu prüfen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen gemäß § 120 Abs. 3 NGO in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die zum Haushaltsjahr 2007 durchgeführten Prüfungen hatten den Zweck, festzustellen,

- ob der Haushaltsplan eingehalten ist,
- ob die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- ob bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren ist und
- ob das Vermögen richtig nachgewiesen ist.

Die Prüfung ist von folgenden Prüferinnen und Prüfern in den nachstehend aufgeführten Bereichen vorgenommen worden:

Frau Thöle, Herr Gerlach, Herr Schlottmann	Prüfung der Jahresrechnung
Frau Thöle, Herr Schlottmann	Kassenprüfung
Herr Gerlach, Herr Schlottmann	Sachgebietsprüfung im Rahmen der laufenden Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Jahresrechnung (Überleitung BAT, BMT-G/TVöD, Beitragsrecht)
Frau Tiegel, Frau Welter	Technischer Bereich

Die Bemerkungen, die sich bei den verschiedenen Prüfungen ergaben, sind nachstehend dargestellt.

### 3 Kurzfassung der Prüfungsbemerkungen

#### 3.1 Allgemeines

Dieser Schlussbericht enthält die für eine Entlastungserteilung bedeutsamen Feststellungen aller im Haushaltsjahr 2007 durchgeführten Prüfungen zu den Erfordernissen des § 120 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 NGO.

Dabei waren die Ergebnisse zu verzeichnen, die nachfolgend in einer Kurzfassung dargestellt sind. Auf die weiteren vertieften Darstellungen unter Ziffer 4 „Einzelne Feststellungen“ dieses Berichts wird jeweils hingewiesen. Mängel und Fehler von qualitativ und quantitativ untergeordneter Bedeutung sowie die Abschlussergebnisse nicht berührende Fälle sind nachstehend

nicht aufgeführt. Derartige Vorgänge wurden vor Ort mit der Verwaltung besprochen. Teilweise wurde bereits während der Prüfung für Abhilfe gesorgt.

### **3.2 Einhaltung des Haushaltsplanes (§ 120 Abs. 1 Nr. 1 NGO)**

Der Haushaltsplan ist grundsätzlich eingehalten worden.

Folgende einschränkende Prüfungsbemerkungen bzw. ergänzende Anregungen werden jedoch getätigt:

- **Abschlussergebnisse des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts**

Die Abschlussergebnisse der Haushalte sind im Wesentlichen richtig dargestellt worden.

Durch die unzulässige Bildung von Haushaltsausgaberesten wurden die Abschlüsse im Verwaltungshaushalt um rd. 34,9 T€ und im Vermögenshaushalt um rd. 107 T€ zu negativ dargestellt.

Die praktizierte Budgetierung im Bereich der Samtgemeinde ist verbesserungswürdig. Eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung kann nicht uneingeschränkt testiert werden.  
(Ziffer 4.1, Seite 7)

### **3.3 Begründung und Belegung der einzelnen Rechnungsbeträge (§ 120 Abs. 1 Nr. 2 NGO)**

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung wurde festgestellt, dass die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt wurden.

### **3.4 Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs (§ 120 Abs. 1 Nr. 3 NGO)**

Grundsätzlich wurde auch bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Es ergeben sich jedoch folgende einschränkende Bemerkungen, ergänzende Anregungen und Handlungsempfehlungen:

- **Vorbericht**

Der Vorbericht soll u. a. auch die finanziellen Auswirkungen der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf die Folgejahre, der Vermögensentwicklung, der Kassenlage, der Inanspruchnahme von Kassenkrediten sowie möglicher Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan und dem Finanzplan aufzeigen. Dies ist derzeit noch nicht ausreichend der Fall.

(Ziffer 4.2, Seite 16 )

- **Rechenschaftsbericht**

Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2007 ist übersichtlich dargestellt und erfüllt seine Informationsfunktion hinsichtlich der Rechnungsergebnisse. Die Beantwortung der Frage „Warum ist es zu einer Abweichung zwischen Haushaltsansatz und Rechnungsergebnis gekommen?“ ist verbesserungswürdig.

(Ziffer 4.3, Seite 18)

- **Budget der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen**

Der Budgetbericht der Freiwilligen Feuerwehr gewährt einen ausreichend Einblick in die Haushaltswirtschaft im Budget. Eine andere Art der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben würde eine weitere Verbesserung bedeuten.

Für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an den Geschäftsführer gibt es keine Ermächtigung in der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Personen. Die Zahlung wurde nur vom Samtgemeindekommando der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen beschlossen.

(Ziffer 4.4, Seite 21)

### **3.5 Richtigkeit der Vermögensrechnung (§ 120 Abs. 1 Nr. 4 NGO)**

Die Vermögensrechnung wurde in allen Positionen ordnungsgemäß aufgestellt.

## 4 Einzelne Feststellungen

### 4.1 Abschlussergebnisse des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts (Prüfer: Herr Gerlach)

#### 4.1.1 Verwaltungshaushalt

**Das Soll-Ergebnis des Verwaltungshaushalts ist im Wesentlichen richtig dargestellt worden. Die Einflussfaktoren für die Ergebnisermittlung wurden nach Art und Umfang bis auf die unzulässige Bildung von Haushaltsausgaberesten in Höhe von rd. 34,9 T€ grundsätzlich in zulässiger Weise angewendet.**

**Der vollständige Verbleib von Budgetüberschüssen bei der budgetierten Einrichtung fördert nicht die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde im Sinne von (§ 8 Abs. 2 GemHVO) und sollte überdacht werden.**

##### 4.1.1.1 Haushaltsausgabereste

Die Haushaltsausgabereste aus dem Jahr 2006 in Höhe von 51.693,93 € wurden richtig in das Haushaltsjahr 2007 übernommen und bei den sachlich zuständigen Haushaltsstellen vorgetragen. Die Reste wurden bis auf einen Betrag von 171,59 €, der in Abgang gebracht wurde, im Berichtsjahr verausgabt.

Das Soll-Ergebnis des Berichtsjahres wurde geringfügig zulässig beeinflusst.

Nach § 19 Abs. 2 GemHVO können Ausgabeermächtigungen im Verwaltungshaushalt für übertragbar erklärt werden, wenn es die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung fördert. Bei einem zulässig gebildeten Budget gelten die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GemHVO als erfüllt.

Am Ende des Berichtsjahres wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 70.503,47 € bei insgesamt 14 Haushaltsstellen gebildet, wovon sich 12 Haushaltsstellen in einem Budget nach § 8 Abs. 2 GemHVO befanden, sodass die geforderte wirtschaftliche Aufgabenerfüllung kraft Gesetzes gegeben war. Auch die erforderlichen Übertragungsvermerke waren im Haus-

haltsplan vorhanden. Die Voraussetzungen für die zeitliche Übertragbarkeit für die im Budget zusammengefassten Haushaltsstellen waren somit erfüllt.

Das Soll-Ergebnis wurde zulässigerweise beeinflusst.

Bei den Haushaltsstellen 5710.5005 „Bauunterhaltung Bäder und 6100.6380 „Geschäftsausgaben Flächennutzungspläne sind Haushaltsausgabereste von 15.032,40 € und 19.821,45 € gebildet worden.

In der Anlage 4 zur Jahresrechnung ist als Bezeichnung der Haushaltsstelle 5710.5005 vermerkt: Bauunterhaltung Bäder/Hallenbadbudget. Der erforderliche Haushaltsvermerk nach § 8 Abs. 2 GemHVO war im Haushaltsplan nicht angebracht, sodass rechtlich ein Budget nicht eingerichtet war.

Der erforderliche Haushaltsvermerk der zeitlichen Übertragbarkeit war im Haushaltsplan ausgebracht. Dieser kommt allerdings im Verwaltungshaushalt nur zum Tragen, wenn im Einzelfall durch die Übertragung der Haushaltsmittel die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung gefördert wird.

In den vorliegenden Fällen wird nicht erkannt, dass die Verschiebung der Ausgabe auf das Folgejahr wirtschaftliche Vorteile bringt. Die Bildung der Haushaltsausgabereste bei den Haushaltsstellen 5710.5005 sowie 6100.6380 war unzulässig. Das Sollergebnis wurde um rd. 34,9 T€ zu negativ dargestellt.

#### **4.1.1.2 Budgetierung**

Nach § 8 Abs. 2 GemHVO können Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich, der einer Verwaltungsstelle der Samtgemeinde zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist, aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch Haushaltsvermerk zu einem finanziellen Rahmen (Budget) verbunden werden.

Im Berichtsjahr wurden folgende Aufgabenbereiche zu einem Budget zusammengefasst:

Unterabschnitt	Bezeichnung
1300	Feuerwehr
2101, 2102, 2103, 2104, 2300 und 2160	Schulen
3520	Büchereien

Bei den Aufgabenbereichen handelt es sich jeweils um ein Einzelbudget. Des Weiteren wurden für die o. a. Bereiche die Einzelbudgets jeweils zu einem Gesamtbudget zusammengefasst.

Nach den Haushaltsvermerken werden nicht verbrauchte Haushaltsmittel gemäß § 19 GemHVO zu 100 % übertragen und bleiben somit bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Eine stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass grundsätzlich

- die Voraussetzungen für die Bildung der Budgets vorlagen und
- die erforderlichen Haushaltsvermerke im Haushaltsplan angebracht waren,
- die Ermittlung der Budgetüberschüsse und Ausweisung der entsprechenden Haushaltsausgabereste richtig vorgenommen wurde, sodass eine Übertragung erwirtschafteter Überschüsse durch die Bildung entsprechender Haushaltsausgabereste zulässig war.

Einschränkend ist auf Folgendes hinzuweisen:

- Die Einrichtung von Budgets, die Buchungsstellen sowohl des Verwaltungshaushalts als auch des Vermögenshaushalts umfassen, ist unzulässig (siehe auch Ziffer 4.1.2.2).
- Neben der flexibleren Haushaltsführung und der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der budgetierten Organisationseinheiten wird im § 8 Abs. 2 GemHVO in erster Linie auf die wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch den Kostenträger (Samtgemeinde) abgestellt.

Eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung durch die Kommune muss in Frage gestellt werden, wenn die zeitliche Übertragbarkeit budgetierter Mittel durch entsprechende Bildung von Haushaltsausgaberesten zu einem stetigen Anwachsen der zur Verfügung stehenden Mittel führt. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Missachtung geltender Vorschriften, wonach die Übertragung eingesparter Mittel nur einmal zulässig ist.

Hinzu kommt, dass der vollständige Verbleib der erwirtschafteten Überschüsse im Budget nicht geeignet ist, eine wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Samtgemeinde als „Geldgeber“ zu fördern. Nur durch eine Deckelung zu Gunsten der Samtgemeinde profitiert auch die Samtgemeinde und damit der „Steuerbürger“ von erwirtschafteten

Budgetüberschüssen. Eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung wird daher nur gesehen, wenn auch die Samtgemeinde als originärer Kostenträger an den Einsparungen partizipiert.

Die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung setzt des Weiteren ein stärkeres Kostenbewusstsein nicht nur bei der Ausführung sondern bereits bei der Aufstellung des Haushaltsplanes voraus. Auch wenn mit der Budgetierung eine gewisse Ausgliederung der Verfügungsgewalt über gemeindliche Haushaltsmittel erfolgt, ist eine Prüfung des Ausgabeverhaltens der budgetierten Einrichtung durch die Verwaltung unverzichtbar. Bei dieser Prüfung muss darauf geachtet werden, dass Budgetansätze nicht fortgeschrieben werden, sondern regelmäßig in Frage gestellt und entsprechend den tatsächlichen Notwendigkeiten angepasst werden. Daneben ist die Beachtung haushaltsrechtlicher Vorschriften (insbesondere Zuordnungsvorschriften) durch die budgetierte Einrichtung aber auch durch die Samtgemeindeverwaltung nicht außer Acht zu lassen.

Aufgrund der vorgefundenen Mängel kann eine wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht uneingeschränkt testiert werden. Die praktizierte Budgetierung in der Samtgemeinde ist insgesamt verbesserungsfähig.

### **Handlungsempfehlung**

Budgetierte Haushaltsmittel sollten regelmäßig nach Art und Höhe auf ihre tatsächliche Notwendigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Der Verbleib im Budget ersparter Mittel zu 100 % bei der budgetierten Einrichtung sollte überdacht werden.

Haushaltsrechtliche Vorschriften, insbesondere Zuordnungsvorschriften, sind teilweise sorgfältiger zu handhaben. Durch geeignete Maßnahmen muss von der Samtgemeindeverwaltung sichergestellt werden, dass die einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften in den budgetierten Einrichtungen beachtet werden.

#### **4.1.2 Vermögenshaushalt**

**Das Soll-Ergebnis des Vermögenshaushalts wurde im Wesentlichen richtig dargestellt. Die Einflussfaktoren für die Ergebnisermittlung wurden nach Art und Umfang bis auf die unzulässige Bildung von Haushaltsausgaberesten in Höhe von rd. 107 T€ in zulässiger Weise angewendet. Dieser Betrag hätte der allgemeinen Rücklage zusätzlich zugeführt werden können.**

**Die rechtlichen Bestimmungen für die Bildung von Budgets wurden teilweise nicht beachtet.**

##### **4.1.2.1 Haushaltsausgabereste**

Nach § 19 Abs. 1 GemHVO bleiben die Ausgabeermächtigungen im Vermögenshaushalt bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Ein Übertragungsvermerk ist daher nicht erforderlich. Dennoch ist eine Übertragung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig.

Nach herrschender Rechtsauffassung ist Voraussetzung für die Übertragung von Haushaltsmitteln im Vermögenshaushalt, dass mit der Baumaßnahme begonnen wurde oder zumindest erkennbar sein muss, dass die beabsichtigte Maßnahme in absehbarer Zeit durchgeführt werden soll.

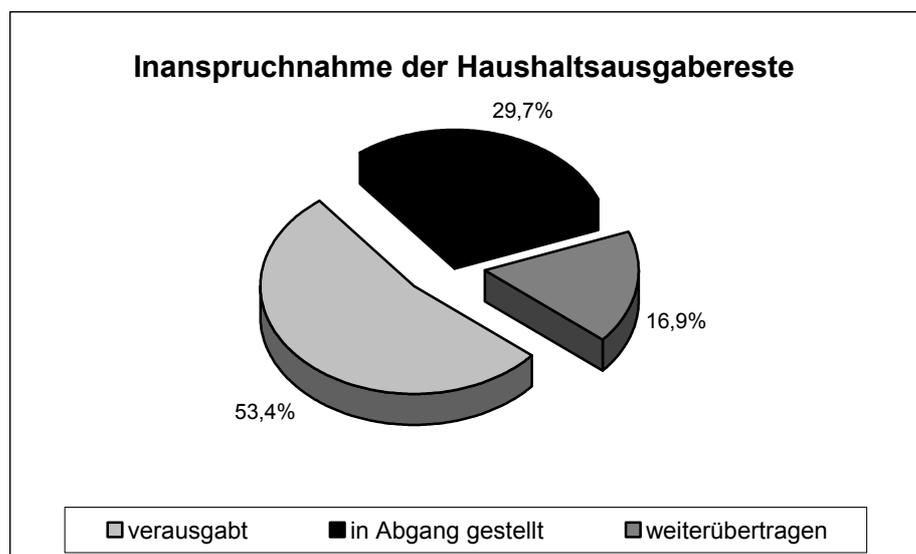
Bei Baumaßnahmen ist die Absehbarkeit gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Übertragung der Haushaltsmittel mindestens die Submission erfolgt ist. Eine Übertragung dieser Haushaltsmittel ist unzulässig, wenn die Aktivitäten des Fachbereiches, aus welchen Gründen auch immer, noch nicht so weit vorangetrieben sind.

Bei Anschaffungsmaßnahmen ist sinngemäß zumindest ein durchgeführter Vergleich verschiedener Angebotspreise und eine Auftragserteilung vor der Übertragung das Kriterium, um die Zulässigkeit der Übertragung zu bejahen. Bei Investitionszuschüssen ist der Zuschussbeschluss und bei der Anwendung von Förderrichtlinien die Zuschussentscheidung das entscheidende Kriterium.

Ansonsten sind die benötigten Mittel im Folgejahr neu zu veranschlagen oder über- bzw. außerplanmäßig bereitzustellen.

Die im Haushaltsjahr 2006 im Vermögenshaushalt verbliebenen Haushaltsausgabereste in Höhe von 175.556,10 € wurden richtig in das Sachbuch des Haushaltsjahres 2007 bei den sachlich zuständigen Haushaltsstellen übernommen.

Von den aus 2006 übernommenen Haushaltsausgaberesten wurden im Berichtsjahr 93.809,67 € verausgabt, 52.142,19 € in Abgang gestellt und 29.604,24 € in das Haushaltsjahr 2008 weiter übertragen.



Durch die Abgänge ist das Soll-Ergebnis des Berichtsjahres positiver dargestellt worden.

Am Ende des Berichtsjahres wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von rd. 2,778 Mio. € neu gebildet und ins Haushaltsjahr 2008 übertragen. Die Bezeichnungen der Haushaltsstellen und die jeweiligen Höhen der gebildeten Reste ergeben sich aus der Anlage 4 zur Jahresrechnung.

Die im Berichtsjahr 2007 bei 15 Haushaltsstellen gebildeten Haushaltsausgabereste wurden auf ihre Zulässigkeit überprüft.

Folgende Feststellungen wurden dabei getroffen:

### HHSt 0200.9501 „Baumaßnahmen Rathaus“

Es wurde ein Haushaltsausgaberest von rd. 27,1 T€ gebildet.

Die hier vorgenommene Bildung von Haushaltsausgaberesten ist bereits im Bericht für das Haushaltsjahr 2005 bemängelt worden.

Seit Jahren werden hier Mittel, zuletzt mit steigenden Beträgen veranschlagt, ohne dass auf den Ansatz Beträge zur Zahlung angeordnet werden. Mittelabflüsse in relativ geringem Ausmaß sind lediglich auf die jeweiligen Reste erfolgt, wie nachstehende Aufstellung zeigt:

Haushaltsjahr	Reste aus Vorjahren	Haushaltssoll	Ausgeführtes Anordnungssoll	Reste aufs Nachjahr
2005	11.000,00 €		0,00 €	11.000,00 €
Bestand 31.12.		10.000,00 € +6.000,00 € <sup>1</sup> <u>16.000,00 €</u>	0,00 €	<u>16.000,00 €</u> <u>27.000,00 €</u>
2006	27.000,00 €		4.903,94 €	22.096,06 €
Bestand 31.12.		10.000,00 € -1.818,29 € <sup>2</sup> <u>8.181,71 €</u>	0,00 €	<u>8.181,71 €</u> <u>30.277,77 €</u>
2007	30.277,77 €		3.141,64 €	27.136,13 €
Bestand 31.12.		15.000,00 €	0,00 €	<u>15.000,00 €</u> <u>42.136,13 €</u>
2008	42.136,13 €		0,00 € <sup>9</sup>	
Bestand 21.05. <sup>3</sup>		25.000,00 €	0,00 € <sup>9</sup>	<u>67.136,13 €</u>

Die gebildeten HAR dienen nicht der Sicherung von Ausgabeermächtigungen sondern stellen de facto eine Sonderrücklage (Erneuerungsrücklage) dar, die über Jahre aus nicht in Anspruch genommenen Haushaltsansätzen

---

<sup>1</sup> Unzulässige überplanmäßige Ausgabe (siehe auch Ziffer 2.7.5 im Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005)

<sup>2</sup> Sollveränderung im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit (Sollzugang bei HHSt 0200.9350)

<sup>3</sup> Zeitpunkt der Prüfung

und nicht verbrauchten Haushaltsausgaberesten angesammelt wurde, ohne das konkrete Maßnahmen anstanden.

Sonderrücklagen sind nur für wenige Einzelzwecke ausschließlich des Verwaltungshaushaltes zulässig (z. B. Eigenversicherung). Die Zulässigkeit der Bildung von Rücklagen<sup>4</sup> ist ebenso wie die zulässige Bildung von Haushaltsausgaberesten abschließend geregelt. Den ausführenden Mitarbeitern ist aufgrund ihrer Ausbildung und ihrer Funktion zu unterstellen, dass ihnen die entsprechenden einschlägigen Bestimmungen bekannt sind.

Die Bildung der Haushaltsausgabereste war unzulässig und führte zu einer Verschlechterung des Sollabschlusses.

Insgesamt wurde gegen die Haushaltsgrundsätze der Kassenwirksamkeit, der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit sowie der Jährlichkeit verstoßen.

- **HHSt 1300.9351 „Erwerb von Fahrzeugen**

Hier wurde ein Haushaltsausgaberest von 60 T€ gebildet. Nach Auskunft des Sachbearbeiters ist im Berichtsjahr keine Auftragsvergabe erfolgt. Die Bildung des Haushaltsrestes war somit unzulässig.

- **HHSt 1300.9353 „Beschaffung von Tragkraftspritzen“**

Bei obenstehender Haushaltsstelle wurde ein Haushaltsausgaberest von 10 T€ gebildet. Nach Auskunft des Sachbearbeiters ist im Dezember des Berichtsjahres zwar eine Ausschreibung, jedoch keine Auftragsvergabe, erfolgt. Die Bildung des Haushaltsrestes war somit unzulässig.

- **HHSt 7910.9500 „Infrastruktureinrichtungen an der VGH-Strecke“**

Hier erfolgte die Bildung eines Haushaltsausgaberestes in Höhe von 10 T€. Von der Samtgemeinde ist gegenüber der VGH kein Zuschussbescheid oder eine sonstige verpflichtende Erklärung abgegeben worden.

Die Bildung des Haushaltsausgaberestes war daher unzulässig.

---

<sup>4</sup> siehe auch Erläuterungen zu § 20 Abs. 5 GemHVO im Kommentar zur GemHVO von Wobbe-Zimmermann u. a. in Praxis der Kommunalverwaltung

Insgesamt wurde das Soll-Ergebnis um rd. 107 T€ zu negativ dargestellt. Das Soll-Ergebnis wäre um diesen Betrag positiver ausgefallen. Der allgemeinen Rücklage hätte ein zusätzlicher Betrag in dieser Höhe zugeführt werden können.

### 4.1.2.2 Budgetierung

Im Berichtsjahr wurden die Schulen jeweils zu einem Budget zusammengefasst.

Eine stichprobenweise Prüfung hat ergeben, dass

- die Voraussetzungen für die Bildung der Budgets vorgelegen und
- die erforderlichen Haushaltsvermerke im Haushaltsplan allgemein angebracht waren,
- die Ermittlung der Budgetüberschüsse und Ausweisung der entsprechenden Haushaltsausgabereste im Wesentlichen richtig vorgenommen wurde, sodass eine Übertragung erwirtschafteter Überschüsse durch die Bildung entsprechender Haushaltsausgabereste zulässig war.

Es muss jedoch erneut darauf hingewiesen werden, dass die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 GemHVO, wonach die Inanspruchnahme übertragener Haushaltsmittel zeitlich begrenzt ist, auch im Budget gelten. Mittel, deren Weiterübertragung nach Zeitablauf unzulässig ist, verfallen demnach und sind in Abgang zu bringen.

Gemäß § 8 Abs. 2 GemHVO ist die Bildung eines Budgets für Einnahmen und Ausgaben jeweils getrennt für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt vorzunehmen. Eine Zusammenfassung ist unzulässig.

Lediglich die Bestimmungen des §§17 Abs. 3 und 18 Abs. 3 GemHVO durchbrechen diesen Grundsatz. Hiernach ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, für nicht erhebliche Mehrausgaben des Vermögenshaushalts, Mehreinnahmen und Minderausgaben des Verwaltungshaushalts zu verwenden.

Der vorgefundene Haushaltsvermerk, wonach in den jeweiligen Einzelbudgets die Ausgaben gemäß § 18 GemHVO gegenseitig deckungsfähig sind, ist unzulässig.

Erforderlich ist eine Trennung der Budgets nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie ein spezieller Deckungsvermerk nach Absatz 3 der

§§ 17 und 18 GemHVO, der lediglich die einseitige Deckungsfähigkeit anspricht, also eine derartige Ausnutzung nur in einer Richtung. Für die Verwendung von Budgetmitteln des Vermögenshaushaltes für Zwecke des Verwaltungshaushaltes besteht keine rechtlich Grundlage.

### 4.2 Vorbericht (Prüfer: Herr Schlottmann)

**Der Vorbericht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für den Haushaltsplan 2007 ist hinsichtlich der enthaltenen Aussagen geeignet, die ihm vom Gesetzgeber zugedachte Funktion als Informationsquelle zu erfüllen.**

**Im Vorbericht fehlen jedoch die Darstellungen der finanziellen Auswirkungen<sup>5</sup> er Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf die Folgejahr, der Vermögensentwicklung, der Kassenlage, der Inanspruchnahme von Kassenkrediten sowie möglicher Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan und dem Finanzplan.**

Nach § 3 GemHVO<sup>2</sup> ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Dieser soll einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft geben. Insbesondere soll er darstellen

- wie sich die wichtigsten Einnahme- und Ausgabearten, das Vermögen und die Schulden entwickelt haben und im Haushaltsjahr entwickeln werden,
- wie sich die Zuführungen vom Verwaltungshaushalt und die Rücklagen in den nächsten drei Jahren entwickeln werden und wie sie zur Deckung benötigt werden,
- welche Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben,
- in welchen wesentlichen Punkten der Haushaltsplan vom Finanzplan abweicht und

---

<sup>5</sup> Nicht die Ausgabeansätze für die Folgejahre, sondern die Trennung in Betriebs- und Unterhaltungskosten inklusive Personal-, Sach-, Verwaltungs- und Kapitalkosten.

<sup>2</sup> Im Rahmen der DOPPIK sind die §§ 1 Abs. 2 und 6 GemHKVO einschlägig. Im Ergebnis sind die Anforderungen nahezu gleich.

- wie sich die Kassenlage im Vorjahr entwickelt hat und in welchem Umfang Kassenkredite in Anspruch genommen worden sind.

Nach den Verwaltungsvorschriften sind ergänzend die Entwicklung der Steuereinnahmen<sup>3</sup>, Finanzausweisungen und Umlagen für die letzten fünf abgeschlossenen Haushaltsjahre darzustellen. Auch sind die finanziellen Auswirkungen von Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen nach persönlichen Ausgaben, sächlichen Verwaltungsausgaben und Schuldendienstausgaben getrennt darzustellen.

Der Vorbericht erfüllt damit die Aufgabe, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde über die Finanzlage und die Haushaltswirtschaft zu informieren. Auch zwingt er die Verwaltung, die finanzwirtschaftliche Entwicklung und deren Folgen darzustellen.

Der Vorbericht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr umfasst die Seiten 7 bis 19.

Im nachfolgenden werden die Bereiche angesprochen, in denen der Vorbericht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2007 keine Aussagen enthält, nicht den Anforderungen genügt oder zumindest verbesserungsfähig ist.

- Der Vorbericht enthält keine Aussagen zur Vermögensentwicklung, der Kassenlage (Vorjahr), der Inanspruchnahme von Kassenkrediten und möglicher Abweichungen zwischen dem Haushaltsplan und dem Finanzplan.
- Der Vorbericht benennt die betragsmäßige Entwicklung zu den Investitionsmaßnahmen und den Investitionsförderungsmaßnahmen auf die künftigen Jahre. Er trifft aber keine Aussage, was dies für die Haushaltsführung der künftigen Jahre und der dadurch verbleibenden Handlungsmöglichkeiten bedeutet.
- Im Vorbericht sind keine Erläuterungen zu den Kosten der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen getrennt nach dem Personal und der sächlichen Mittel enthalten.

---

<sup>3</sup> Da die Gemeindesteuern von den Mitgliedsgemeinde erhoben werden, entfällt dieser Punkt für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

- Beim Rückblick auf abgeschlossene Haushaltsjahre wird angeregt nicht nur die gebildeten Haushaltseinnahmereste oder Haushaltsausgabereiste betragsmäßig zu beziffern, sondern auch die Inanspruchnahme zu benennen. Damit würde der Rückblick auf die Haushaltswirtschaft vorangegangener Jahre noch transparenter werden.

### Handlungsempfehlung

Wenn die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen künftige Vorberichte um die geforderten Angaben ergänzen würde, wäre die Aussagekraft des Vorberichtes größer und er würde damit den Anforderungen im stärkeren Maße gerecht werden.
---

### 4.3 Rechenschaftsbericht (Prüfer: Herr Schlottmann)

**Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2007 genügt den Anforderungen des § 100 Abs. 1 NGO. Die Datenlage ist übersichtlich dargestellt.**

**Oftmals fehlt es aber noch an den Antworten auf die Frage „Warum ist es zur Abweichung gekommen?“.**

Nach der für das Haushaltsjahr 2007 gültigen Fassung des § 100 Abs. 1 Satz 2 NGO ist die Jahresrechnung durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht ist zudem mit der Jahresrechnung an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

Nach der für das Berichtsjahr 2007 geltenden Regelung in § 44 Abs. 4 GemHVO sind im Rechenschaftsbericht insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben.

Den Verwaltungsvorschriften zu § 44 GemHVO ist zudem zu entnehmen, dass der Rechenschaftsbericht auch über abgeschlossene mehrjährige Vorhaben und deren Abwicklung berichten muss.

Dem Rechenschaftsbericht kommt somit sowohl nach dem alten Recht, namentlich für die Jahresrechnung 2007, als auch für das neue Recht eine besondere Bedeutung bei.

Der Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2007 wurde deshalb und auch mit Blick auf zukünftige Jahresabschlüsse besonders geprüft.

Der Rechenschaftsbericht der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen für die Jahresrechnung 2007 umfasst die 15 Anlagen zur Beschlussvorlage „Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2007“. In den Anlagen sind Aussagen zur Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen enthalten.

Zu den Anlagen sind folgende Feststellungen zu treffen:

- Die Anlagen 2 und 3 sowie 5 bis 8 enthalten Übersichten, in den Vergleiche zum Vorjahr getroffen werden. Abweichungen werden dabei nicht weiter analysiert und bewertet.
- Die Anlage 4 ist eine Zusammenfassung der auch in der Jahresrechnung ablesbaren Reste. Erläuterungen dazu sind nicht vorzufinden.
- Der Vergleich in der Anlage 9 ist ebenfalls eine Zusammenstellung (Konzentration) von Ergebnissen der Jahresrechnung. Erläuterungen zu dem „Warum“ von zum Beispiel nicht in Anspruch genommener Ausgabeermächtigungen sind nicht vorhanden.
- Die Anlagen 10 und 11 weisen Ergebnisse des Bauhofes aus, ohne eine Analyse oder Auswertung zu enthalten.
- Die Übersichten in den Anlagen 12 bis 15 entsprechen dem amtlichen Muster. Neben Erläuterungen zur Darstellung sind keine Analysen oder Bewertungen vorhanden.

Unter Berücksichtigung der Beschlussvorlage mit dem Betreff „Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2007“ und den darin enthaltenen Erläuterungen zu wenigen Ergebnissen der Jahresrechnung ist mit Blick auf die gesetzlich normierte Funktion des Rechenschaftsberichtes (Berichtsjahr 2007) festzuhalten:

- Die Anlagen vermitteln einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen. Eine Erläuterung der Ergebnisse ist vielfach nur eingeschränkt vorhanden.
- Die Anlagen sind geeignet einen Überblick über die Haushaltswirtschaft des Berichtsjahres 2007 zu geben.

### Fazit

Der Rechenschaftsbericht 2007 genügt der für das Berichtsjahr für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen geltenden GemHVO.

### Handlungsempfehlung

Um den strengeren Anforderungen der GemHKVO zu entsprechen, die für die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ab 2008 bindet ist, sind insbesondere Erläuterungen und die Aus- sowie Bewertung der Jahresergebnisse zu verbessern.

Ein künftiger Lagebericht ist geprägt von Analyse der Ergebnisse und der Benennung der sich zum Beispiel daraus ergebenden Möglichkeiten und Risiken der Haushaltswirtschaft der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Der Lagebericht nach § 57 GemHKVO sollte folgende Aussagen enthalten:

- Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde nach den tatsächlichen Verhältnissen,<sup>8</sup>
- Bewertung der Jahresabschlussrechnung,
- Darstellung von Vorgängen von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- Darstellung von zu erwartenden, möglichen finanzwirtschaftlichen Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Im Lagebericht sind nach § 20 Abs. 5 GemHKVO die Gründe für die Übertragung von Haushaltsresten darzustellen. „Ein Haushaltsrest ohne Begründung darf es nicht geben“ so Rose.<sup>5</sup>

Wäre der jetzige Rechenschaftsbericht als Lagebericht<sup>6</sup> zu verstehen und nach den Bestimmungen des § 57 GemHKVO zu prüfen, wären folgende Feststellungen zu treffen.

- Eine Bewertung der Jahresrechnung liegt nicht vor,

---

<sup>8</sup> Nach Rose gehört dazu die Darstellung der Entwicklung der Investitionstätigkeit. A. a. O. Ziffer 11.2.4.1

- Vorgänge mit besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, sind nicht beschrieben,
- zu erwartende, mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung sind weder dargestellt noch verneint worden,
- der Rechenschaftsbericht enthält keine Begründung für die Bildung der Haushaltsausgabereste. Die Jahresrechnung enthält eine vom Bürgermeister unterschriebene Verfügung zur Bildung von Haushaltsresten, die jedoch auch keine Begründungen enthält.

#### 4.4 **Budget der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen** (Prüfer: Herr Schlottmann)

**Der Budgetbericht ist geeignet, einen ausreichenden Einblick in die Haushaltswirtschaft im Budget zu erhalten.**

**Eine andere Art der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben im Budget würde den Bereich noch transparenter machen.**

**Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus dem Budget ohne Ratsbeschluss ist nicht plausibel.**

Das Gesamtbudget umfasst für das Berichtsjahr 118.600 € Ausgaben und somit bei keinen Einnahmen einen Zuschussbedarf in selber Höhe. Neben zwei Einnahmehaushaltsstellen (Sonstige Einnahmen und Spenden) besteht das Budget aus 17 Ausgabehaushaltsstellen. Das Budget ist mit den üblichen Haushaltsvermerken versehen.

Der Jahresrechnung 2007 ist ein Bericht der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen über die Führung des Budgets für den Bereich „Feuerschutz“ beigelegt.

In Ziffer 7 der Vereinbarung über die kassentechnische Umsetzung der Budgetierung der Feuerwehr ist eine Überwachungszuständigkeit (regelmäßige und unvermutete Prüfungen) für den Fachbereich der Samtgemeindeverwaltung normiert. Das Prüfungsrecht des Rechnungsprüfungsamt bleibt ausdrücklich davon unberührt.

Nach Ziffer 1 handelt es sich kassentechnisch bei dem Budget um einen Handvorschuss.

Eine Überprüfung des Budget oder des Handvorschuss durch den Fachbereich 2 hat bisher nicht stattgefunden. Ebenso ist eine Auswertung des Budgetberichtes nicht aktenkundig.

Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2007 hat das Rechnungsprüfungsamt die Einhaltung der Vereinbarung und die Budgetführung nebst Abrechnung geprüft. Dabei wurden auch die Konto-Auszüge und die Buchungsbelege nebst zahlungsbegründende Unterlagen eingesehen.

Bevor im nachfolgenden die festgestellten Mängel genannt und Abhilfen sowie Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden, wird ausdrücklich festgestellt, dass der Budgetbericht grundsätzlich übersichtlich und im Ergebnis nachvollziehbar aufgebaut ist.

Im Vergleich zu Budgetberichten anderer Feuerwehrbudgets sind die Ausführungen in dem Budgetbericht der Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen geeignet einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im Budget zu bekommen.

Im mehrjährigen Vergleich des Feuerwehrbudgets der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ergibt sich folgendes Bild:

	2003	2004	2005	2006	2007
Haushaltssoll	102.700,00 €	102.700,00 €	121.100,00 €	118.600,00 €	118.600,00 €
Reste aus Vorjahr - Neuanschaffung Spenden	7.125,87 €	8.819,34 €	17.460,00 €	17.552,27 €	28.536,82 €
Gesamtausgabeermächtigung ohne Einnahmen	109.825,87 €	111.519,34 €	136.060,00 €	136.152,27 €	147.136,82 €
Gesamtausgabeermächtigung mit Einnahmen	117.051,74 €	118.745,21 €	136.643,70 €	136.929,65 €	148.649,52 €
Anordnungssoll	95.135,81 €	95.135,81 €	119.091,43 €	108.392,82 €	147.657,80 €
Differenz Gesamtausgabeerm. - AOS	21.915,93 €	23.609,40 €	17.552,27 €	28.536,83 €	991,72 €

Wird berücksichtigt, dass in den Jahren 2003 und 2004 die Beiträge zur Feuerwehrunfallkasse in Höhe von jeweils 16.000 € nicht enthalten sind und Einnahme von 100 € eingeplant waren sowie in 2005 einmalig ein Betrag von 2.500 € für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen eingestellt wurde, dann betrug das Budget (haushaltsplanmäßige Ausgabeermächtigung) der Freiwilligen Feuerwehr Bruchhausen-Vilsen jeweils 118.600 €. Es ist damit über die Jahre weder eine Steigerung noch eine Minderung der planmäßigen Ausgabeermächtigung vorgenommen worden.

Aufgrund der übertragenen Haushaltsausgabereste aus den Vorjahren und den unterjährigen Einnahmen des Budgets betrug die jeweilige tatsächliche Ausgabeermächtigung mehr als der jeweilige Haushaltsansatz.

Im nachfolgenden werden Feststellungen zum Budget oder zur Budgetführung getroffen und ggf. Vorschläge für eine Mängelbehebung oder für Verbesserungen gemacht.

### 4.4.1 Einzelfeststellungen

- Quartalsweise überweist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einen Abschlag von 29.650 € auf das Gesamtbudget. Die Feuerwehr bucht die Einnahme auf dem „Giro-Konto“ und legt das aktuell nicht benötigte Geld auf einem „Rendite-Konto“ an. Zinseinnahmen werden dem Budget über das Giro-Konto zugeführt und führen so zu einer Steigerung der Ausgabeermächtigung.

Würde die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nicht jeweils zum Quartalsbeginn einen Abschlag überweisen, sondern bei Bedarf auf Anforderung des Budgetverwalters, käme der Zinsgewinn der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu Gute.

- Das Sachkonto der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur HHSt 9100.8770 weist aus, dass die Samtgemeinde in 2007 monatlich mit Ausnahme von März Sollzinsen wegen aufgenommener äußerer Kassenkredite gezahlt hat. Dafür hat sie ca. 800 € Zinsen gezahlt. Das Rendite-Konto des Feuerwehrbudget wies in diesen Phasen Geldanlagen von 5.000 bis 30.000 € aus.

Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen würde wirtschaftlicher handeln, wenn die im Feuerwehrbudget zeitweise nicht benötigten Gelder zur Kassenbestandsverstärkung heranziehen würde. Dies wäre zum Beispiel möglich, wenn sie die Abschlagszahlungen nicht quartalsweise in voraus überweist, sondern einzelne Beträge von z. B. 5.000 € auf Anforderung.

- Dem Bericht zur Folge, sind die notwendigen Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen für Überhosen, Überjacken und Handschuhe in 2007 abgeschlossen. Dies konnte erreicht werden, weil aus dem Haushaltsjahr 2006 noch eine Rücklage von 20.000 € und ein Budgetüberschuss von 8.536,52 € zur Verfügung standen.

Größere Anschaffungen in 2008 stehen nach Aktenlage nicht an. Weder dem Budgetbericht noch einer Bewertung ist zu entnehmen, dass das Gesamtbudget deshalb gemindert werden kann.

Es wird angeregt, dass künftige Budgetberichte Auskunft darüber geben, warum das Budget des Folgejahres in der entsprechenden Höhe benötigt wird oder eine Minderung bzw. eine Erhöhung nicht angezeigt bzw. erforderlich ist.

- Mit der Verwaltung des Budgets wurde ein Geschäftsführer beauftragt. Dieser erhält für seine Arbeiten eine Aufwandsentschädigung von 100 € monatlich. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 16.05.2002.

Üblicherweise werden Aufwandsentschädigungen von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen nur gezahlt, wenn diese in der durch den Samtgemeinderat beschlossenen Satzung über die Entschädigung der

Ratsherren und Ratsfrauen, der Mitglieder von Ausschüssen, der Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 26.04.2007 und dort in Teil II geregelt ist.

Es wird angeregt, die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch die Änderung der in Rede stehenden Satzung zu legitimieren oder einzustellen.

- Die Begleichung der Rechnungen im Budget wird vom Geschäftsführer durch Online-Booking bewirkt. Im Berichtsjahr ist es aufgrund der Verwendung der Software auch für den privaten Bereich des Geschäftsführers zu drei Überweisungen aus dem Budget für private Rechnungen des Geschäftsführer gekommen. Nachdem dies bei Einsicht des monatlichen Kontoauszuges durch den Geschäftsführer bemerkt wurde, hat er eine Rückerstattung des Betrages vorgenommen.

Die Samtgemeindeverwaltung Bruchhausen-Vilsen überlegt nach Auskunft des Leiters des Fachbereiches 2 die Buchungsaufgaben für das Budget ab dem 1.1.2009 über das Kassenprogramm CIP abzuwickeln. Damit würde unmittelbar im Haushalt der Samtgemeinde gebucht werden.

Wegen der damit verbundenen Vermeidung der Vermischung von privaten und dienstlichen Zahlungsvorgängen wird diese Absicht ausdrücklich begrüßt.

Zudem hätte dies auch zur Folge, dass es zur keiner Geldanlage bei gleichzeitigem äußerem Kassenkredit kommt.

- Aus den Kontoauszügen und den Buchungsbelegen wurde ersichtlich, dass das Feuerwehrbudget im Berichtsjahr auch über sonstige Einnahmen verfügt hat. Dabei handelte es sich um Rückerstattungen z. B. bei Strompreisüberzahlungen, der Spende des Feuerwehrfördervereins Asendorf und Budgetausgleichszahlungen der Ortswehren.

Die Ausgabeermächtigung nach dem Haushaltsplan von 118.600 € erhöhte sich dadurch um ca. 16.500 €.

Es wird angeregt, dass diese sonstigen Einnahmen und die dafür getätigten Ausgaben transparent gemacht werden. Damit wird die Aussagekraft des Budgetberichtes verbessert und spiegelt dann die tatsächlichen Verhältnisse wieder.

- Die Einführung eines Budgets dient dazu den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Beschlüsse über außer- oder überplanmäßige Ausgaben im Rahmen des Budgets sind entbehrlich), aber auch einen Anreiz zum wirtschaftlichen Umgang mit den Ressourcen der Kommune zu geben. Dabei sollen Einsparungen üblicherweise beiden Seiten zu Gute kommen.

Derzeit verbleiben Budgeteinsparungen zu 100 % bei der Feuerwehr. Für künftige Haushaltsjahre sollte geprüft werden, ob diese Praxis fortgesetzt werden soll.

- Sofern vom Fachbereichsleiter 2 im Gespräch über die getroffenen Feststellungen angemerkt wurde, dass die Samtgemeinde beabsichtigt das Budget der Feuerwehr um den Bereich der Kosten-Leistungs-Rechnung zu ergänzen, wird dies mit Blick auf die Elemente der Doppik begrüßt.

### **Fazit**

Es wurde festgestellt, dass der Budgetbericht geeignet ist, einen ausreichenden Einblick in die Haushaltswirtschaft im Budget zu geben.

Die Fehlbuchungen und die nicht dargestellten sonstigen Einnahmen schränken diese Feststellung ein. Die vorgeschlagenen Abhilfen können bei einer Umsetzung die Einschränkungen hinfällig werden lassen.

Die Fortzahlung der Aufwandsentschädigung für den Geschäftsführer setzt eine Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung voraus.

### **Handlungsempfehlung**

Die Absicht der Samtgemeindeverwaltung, die Verwaltung des Budgets mit einer direkten Buchung der Einnahmen und Ausgaben im Haushalt der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zu verbinden, wird begrüßt und deren Umsetzung ausdrücklich angeregt.
--

**5 Erteilung der Entlastung für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung 2007**

Aufgrund der Prüfungsergebnisse bestehen gegen eine Entlastungserteilung des Samtgemeindebürgermeisters für den Vollzug der Haushaltswirtschaft und den Inhalt der Jahresrechnung durch den Samtgemeinderat keine Bedenken.

**D i e p h o l z** , den 18.09.2008

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Diepholz**

gez. Hoffmann  
(Hoffmann)